

1. Allgemeines

1.1 Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbeziehungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers Aufträge vorbehaltlos ausführen.

1.2 Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

1.3 Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

2. Angebot, Auftragsdurchführung

2.1 Unser Angebot ist bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend. Der Auftrag des Auftraggebers ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen.

2.2 Die technischen Daten unserer Listen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Leistungsdaten sind sorgfältig erstellt, Irrtum vorbehalten. Solche Angaben stellen jedoch keine Garantiezusage dar. Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen Bestätigung durch uns.

2.3 Sofern wir nicht einen gesonderten Auftrag zur Erstellung der grafischen Arbeiten vom Auftraggeber erhalten, ist dieser verpflichtet, uns 14 Tage vor dem ersten Werbesendetermin eine repropere Vorlage bzw. einlesefähige Bewegungsphasen/Daten zur Verfügung zu stellen. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nach, so wird der beabsichtigte erste Werbesendetermin als tatsächlicher Beginn der Vertragsdauer nach Ziffer 7.1 unterstellt und der Auftraggeber hat ab diesem Zeitpunkt die leistenden monatlichen Zahlungen nach Ziffer 3.2 zu erbringen.

2.4 Wir sind berechtigt, mit der Ausstrahlung der Werbesendungen und den sonstigen Nebenleistungen Dritte zu beauftragen.

2.5 Der Auftraggeber ist über die Art und Weise der von uns durchzuführenden Werbung unterrichtet.

2.6 Die Einschaltzeit und die Platzierung im Programmablauf werden von uns bestimmt.

3. Preise, Zahlungen

3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise in Euro zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Die monatlichen Sendepreise sind zum Ersten eines Monats im Voraus, beginnend mit dem Monat der ersten Werbesendung zur Zahlung fällig, und zahlbar nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

3.3 Bei Verträgen mit einer Laufzeit von über einem Jahr behalten wir uns das Recht vor, unsere Sendepreise nach Ablauf eines jeden Jahres angemessen zu erhöhen. Die Preiserhöhung wird dem Auftraggeber zwei Monate vor Erhöhung bekannt gegeben; der Auftraggeber ist zur Kündigung des Vertrages zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung berechtigt, wenn diese mehr als 10% seit Beginn der Laufzeit bzw. der letzten Erhöhung beträgt. Die Kündigung ist in diesem Fall vom Auftraggeber einen Monat nach Bekanntgabe der Preisänderung schriftlich zu erklären.

3.4 Nebenleistungen wie Produktionskosten für das Einlesen der grafischen Vorlagen und Aktualisierungskosten für die Überarbeitung der grafischen Vorlagen etc. werden dem Auftraggeber nach der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

3.5 Soweit keine abweichenden Zahlungsziele vereinbart wurden, tritt Verzug 30 Tage nach Rechnungsstellung ein. Verzugszinsen werden mit acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

3.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines

Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Auftraggeber nicht zu.

3.7 Soweit eine umsatzsteuerfreie Leistung in Betracht kommt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen bzw. an deren Erbringung mitzuwirken.

3.8 Werden uns nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers aufkommen lassen, so sind wir berechtigt, vor unserer Vertragserfüllung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Neben bereits eingetretene Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung einer der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß erteilter Auskunft einer Bank, Auskunftfehl, eines mit dem Auftraggeber in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens oder ähnliches. Haben wir mit der Leistungserbringung bereits begonnen, werden die in Frage kommenden Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen sofort zur Zahlung fällig.

4. Gewährleistung

4.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Tag der ersten Werbesendung für uns unverbindlich.

4.2 Bei Ausfallzeiten, die über 10% der monatlichen Sendezeit liegen, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, diese Ausfallzeiten durch Mehrsendungen innerhalb der Vertragslaufzeit oder durch zusätzliche Werbesendungen im Rahmen einer entsprechenden – für den Auftraggeber unentgeltlichen – Vertragsverlängerung auszugleichen. Ausfälle von bis zu 10% der monatlichen Sendezeit (Reinigung, Wartung, Service) sind von uns nicht auszugleichen. Die gilt nicht, soweit die Ausfallzeit auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, sowie in Fällen des Vorsatzes, oder der groben Fahrlässigkeit; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Auftraggebers bleibt unberührt, setzt aber voraus, dass wir die Verzögerung zu vertreten haben.

4.3 Wird uns durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare außergewöhnliche und unverschuldete Umstände – z. B. Renovierungsarbeiten an der Anlage oder an den Gebäuden, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. verlängert sich, wenn wir hierdurch an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind, die Vertragslaufzeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Vertragspartnern eintreten. Wird durch die genannten Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so sind wir von der Leistungsverpflichtung frei. Verlängert sich die Vertragslaufzeit oder werden wir von der Leistungsverpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keinen Schadensersatzanspruch herleiten. Soweit wir von der Leistungsverpflichtung frei werden, gewähren wir etwa erbrachte Vorleistungen des Auftraggebers zurück.

5. Haftung, Verjährung

5.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend: Schadenersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – beruhen. Weiter haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und soweit wir Garantien übernommen haben.

5.2 Der Schadenersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus übernommenen Garantien gehaftet wird. Insoweit verjähren diese Schadensersatzansprüche in 12 Monaten.

5.3 Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Insoweit haften wir insbesondere nicht für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

5.4 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5.5 Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welcher dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.

5.6 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5.7 Sämtliche vertragliche Ansprüche gegen uns verjähren 12 Monate nach Leistungserbringung.

6. Freistellung von Ansprüchen Dritter

6.1 Der Auftraggeber stellt uns von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen uns wegen Verletzung von wettbewerbsrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit der für den Auftraggeber ausgestrahlten Werbeschaltung geltend machen. Die uns hier entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

7. Vertragsdauer, Kündigung

7.1 Der Vertragsbeginn ist der Tag der ersten Werbesendung.

7.2 Der Vertrag endet mit der festgelegten Vertragszeit.

7.3 Das Vertragsverhältnis kann von uns ohne Einhaltung gekündigt werden, wenn

- a) der Auftraggeber mit Zahlungen in Höhe von zwei Monatsraten in Zahlungsverzug kommt;
- b) der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt ist;
- c) der Auftraggeber einer wesentlichen Verpflichtung aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt;
- d) außergewöhnliche und unverschuldete Umstände im Sinne von Ziffer 4.3 unsere Leistungserbringung auf nicht absehbare Zeit unmöglich oder unzumutbar machen;
- e) die Anlage mangels Auslastung wirtschaftlich von uns nicht mehr zu betreiben ist;
- f) ein Dritter Eigentums- oder Sicherungsrechte an der Anlage geltend macht und dadurch uns die Leistungserbringung unmöglich wird.

7.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

7.5 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages aufgrund von Ziffer 7.3 a bis c oder aus einem sonstigen in der Person des Auftraggebers liegenden wichtigen Grund, haftet uns der Auftraggeber für den durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden. Der Schaden bemisst sich auf der Summe der noch ausstehenden Zahlungen bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt. Abzüglich einer Verzinsung in Höhe des dem Zeitpunkt der Kündigung gültigen Basiszinssatzes, höchstens jedoch 5% p.a. Soweit uns der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist, ist dieser maßgebend.

7.6 Bei Kündigung nach Ziffer 7.3 d bis f stehen dem Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche gegen uns zu.

7.7 Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen.

8. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

8.1 Der Gerichtsstand ist Altötting. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

8.2 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) und den Regeln des internationalen Privatrechts.

Altötting, 2016